

Anlage 35 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: DFS Deutsche Flugsicherung, Langen

Stellungnahme vom: 19.04.2016

Anregung:

Durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

Münster/Osnabrück ASR - Geogr. Koordinaten (ETRS89):52° 07' 48,90" N / 07° 41' 27,35" E ; Höhe des Geländes 49 m ü. NN

Die Eignungsgebiete

- W "Altzone"
- NO "Altzone"- westliches Teilgebiet
- NO 2

liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Bei den Eignungsgebieten

- SW 1
- SO "Altzone"
- SO1, SO2 sowie SO3

werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Die Auflistung der betroffenen Gebiete wurde gegenüber unserer Stellungnahme 201403092 zur ersten Beteiligung aktualisiert und korrigiert.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese

sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Abwägung:

- *Hinweis, dass die Flugsicherungsanlage Münster / Osnabrück ASR durch die Planung betroffen ist. Hinweis, dass die Eignungsgebiete W „Altzone“, NO „Altzone“ – westliches Teilgebiet“ und NO2 im Anlagenschutzbereich liegen. Anregung, dass innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen werden, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

§ 18a LuftVG bezieht sich auf konkrete Anlagen, nicht jedoch auf Flächen. Der Gemeinde Ostbevern liegen die Ergebnisse der Beurteilung der DFS für verschiedenen

„Musterstandorte“ vor. Demnach sind, wie der Einwender auch selbst einräumt, sehr wohl Anlagenstandorte in den Konzentrationszonen umsetzbar. Einschränkungen, die das Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Frage stellen würden, sind somit nicht gegeben.

- *Hinweis, dass bei den Eignungsgebieten SW 1, SO „Altzone“, SO1, SO2 sowie SO 3 die Belange der DFS nicht berührt werden. Hinweis, dass die Auflistung der betroffenen Gebiete gegenüber der Stellungnahme 201403092 zur ersten Beteiligung aktualisiert und korrigiert wurde.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- *Hinweis, dass nicht beabsichtigt wird Änderungen im Plangebiet vorzunehmen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Anregung daher Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zu gegebener Zeit gefolgt.

- *Hinweis, dass WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen und Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt wird.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- *Hinweis, dass die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“ orientieren und der angemeldete Schutzbereich aufgrund betrieblicher Erfordernisse im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO abweichen kann.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.